**Nebentätigkeit**

(Bitte Hinweise auf Rückseite beachten) **- Bitte zweifach einreichen –**

**auf dem Dienstweg**

|  |  |
| --- | --- |
| 1 | Familienname |
| 2 | Vorname |
| 3 | Amts- bzw. Dienstbezeichnung |
| 4 | Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe (Gymnasium) Jahnstr. 476133 Karlsruhe76133 Karlsruhe |
| 5 | Art der Nebentätigkeit |
| 6 | Auftraggeber |
| 7 | o Beginn o Änderung am o Ende am  |
| 8 | Umfang der Nebentätigkeit (Stunden proWoche) |
| 9 | Vergütungo k e i neo nicht mehr als 1.227.- € jährl. (brutto) € monatlich (brutto) |
| 10 | Angaben über anderweitig ausgeübteNebentätigkeiten, EhrenämterArt der TätigkeitAuftraggeber:Dauer: von bis Stunden pro Woche:monatliche Vergütung: |
| 11 | Regelstundenmaß im Hauptamt: tatsächliche Wochenstundenzahl:  |

An die Seminarleitung

o Ich beantrage die Genehmigung der o.g. Nebentätigkeit.

o ich zeige o. g. Nebentätigkeit an

o Ich zeige die Wahrnehmung des obengenannten öffentlichen Ehrenamtes an.

o Ich zeige die Änderung der o. g. Nebentätigkeit /

des o. g. Ehrenamtes an (vgl. Zeilen 8 und 9)

o Ich zeige die Beendigung der o. g. Nebentätigkeit an

Datum Unterschrift

**Seminar Karlsruhe**

An den/die in Zeilen 1 und 2 gen. Antragsteller/in

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

o Die beantragte Nebentätigkeit wird in widerruflicher

Weise bis zum Ende des Referendariats genehmigt.

o Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung /

mit der Auflage (siehe Anlage)

o Die Genehmigung erfolgt ausnahmsweise nachträglich. Bitte stellen Sie künftig einen Antrag auf Genehmigung rechtzeitig vor Aufnahme der Nebentätigkeit.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Genehmigung gemäß § 83 Abs. 2 LBG zu widerrufen ist, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt.

Beabsichtigte Änderungen in der Ausübung Ihrer Nebentätigkeit (z. B. Erweiterung, Verlängerung, vorzeitige Beendigung) sind dem Regierungspräsidium unverzüglich mitzuteilen.

o Die beantragte Nebentätigkeit wird nicht genehmigt (Begründung siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Datum Unterschrift

**H i n w e i s e**

**für Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten**

**Grundsätzliches:**

Angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage sollten sich Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Übernahme von Nebentätigkeiten besondere Zurückhaltung auferlegen. Es muss bei Bewerbern für den öffentlichen Schuldienst, die keine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung erhalten können, Verbitterung hervorrufen, wenn andere, die im öffentlichen Dienst in gesicherter Position sind, insbesondere als Vollbeschäftigte, darüber hinaus Tätigkeiten ausüben, die von diesen Bewerbern übernommen werden könnten. Überdies begegnen Nebentätigkeiten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zunehmender Kritik, weil Beschäftigte mit gesichertem Einkommen in Konkurrenz zu freiberuflichen Tätigkeiten oder Arbeitslosen etc. treten. Jeder, der beabsichtigt, einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit zu stellen, ist also aufgerufen, genau zu prüfen, ob er es angesichts dieser Situation verantworten kann, eine solche Nebentätigkeit zu übernehmen.

**Hinweise zum Verfahren:**

Die Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen Genehmigung. Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft grundsätzlich nicht übersteigen. Genehmigungsfähig sind danach für Unterrichtstätigkeiten 5, für sonstige Tätigkeiten 8 Wochenstunden.

Die zur Übernahme einer oder mehrere Nebenbeschäftigungen erforderliche Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein ge s et zlich e r Ve rsagu n gs gru nd vo rlie gt . De r Umf an g e ine r o de r meh re re r Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 1.227,10 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die zeitliche Beanspruchung darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten (s. oben). Allgemein genehmigte Nebenbeschäftigungen sind jedoch vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 204,52 € nicht überschreitet. Die Übernahme von öffentlichen Ehrenämtern ist ebenfalls vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, Gutachtertätigkeiten, Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten sind, wenn hierfür eine Vergütung geleistet wird, vor deren Aufnahme anzuzeigen (Angaben in den Vordruckfeldern 5-9 sind erforderlich). Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten im vorstehend genannten Sinne genügt eine mindestens einmal jährliche zu erstattende Anzeige zur Erfüllung der Anzeigepflicht für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten. Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Höhe der Vergütung für solche Nebentätigkeiten insgesamt

1227,10 € im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Sofern lediglich eine Verpflichtung zur Anzeige besteht, erfolgt keine Rückmeldung.